

Der 20.11.2015 ist der Internationale Tag der Kinderrechte und zugleich der Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention (am 20. November 1989 verabschiedet)

Vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention:**Das Recht auf Gleichbehandlung**

Alle Artikel der Konvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind – in reichen wie in armen Ländern – darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen.

Das Kindeswohl hat Vorrang

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes gemäß der Konvention vorrangig berücksichtigt werden. Kinder sind keine reine Privatangelegenheit. Die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Schutz sind auch eine öffentliche Aufgabe. (Artikel 3, Absatz 1)

Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. Artikel 6 der Konvention verpflichtet die Staaten sogar, in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das bedeutet: Wenn Erwachsene – ganz gleich ob der Regierungschef, der Bürgermeister oder die Eltern – eine Entscheidung treffen, die Kinder berührt, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Das heißt nicht, dass Kinderrechte gegen die Rechte der Eltern ausgespielt werden. Im Gegenteil: Die Konvention stärkt Eltern und andere darin, ihre Rolle auszufüllen und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wahrzunehmen. (Artikel 12)

Einteilung der Rechte in drei Gruppen:**Versorgungsrechte**

Hierzu zählen unter anderem die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit. Zu den wichtigsten Rechten von Kindern gehört das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtsregister und auf eine Staatsangehörigkeit, kurz: auf eine persönliche Identität und rechtlichen Status als Bürger eines Landes. (Artikel 23-29, 7, 8)

Schutzrechte

neben angemessener Versorgung brauchen Kinder besonderen Schutz. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und Kinder nicht zum Tode zu verurteilen. (Art. 19-22, 30, 32-38)

Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Art. 12-17, 31)

Zahlen und Fakten aus Teltow-Fläming 2014

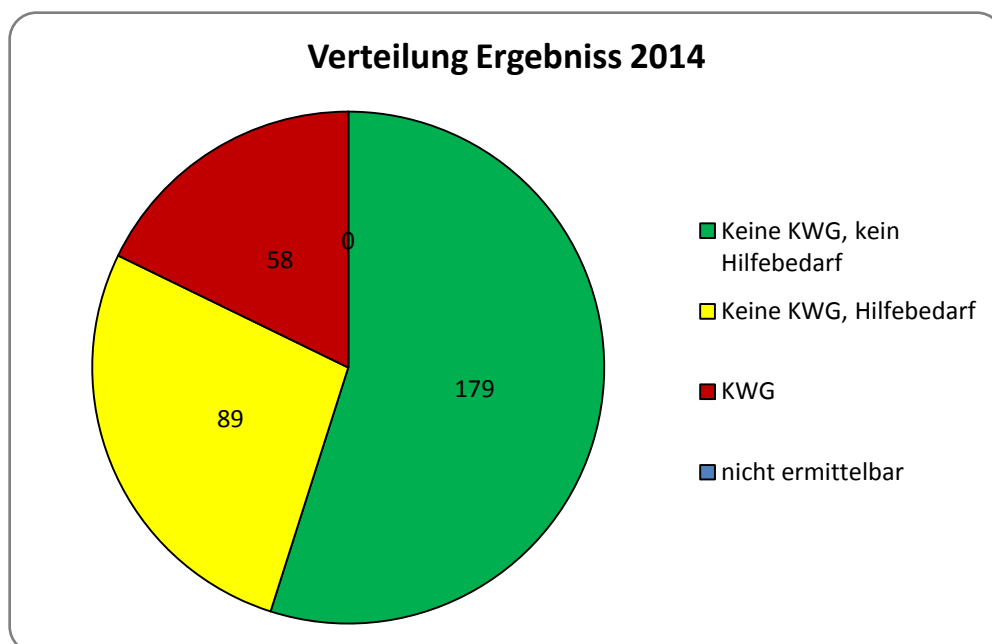
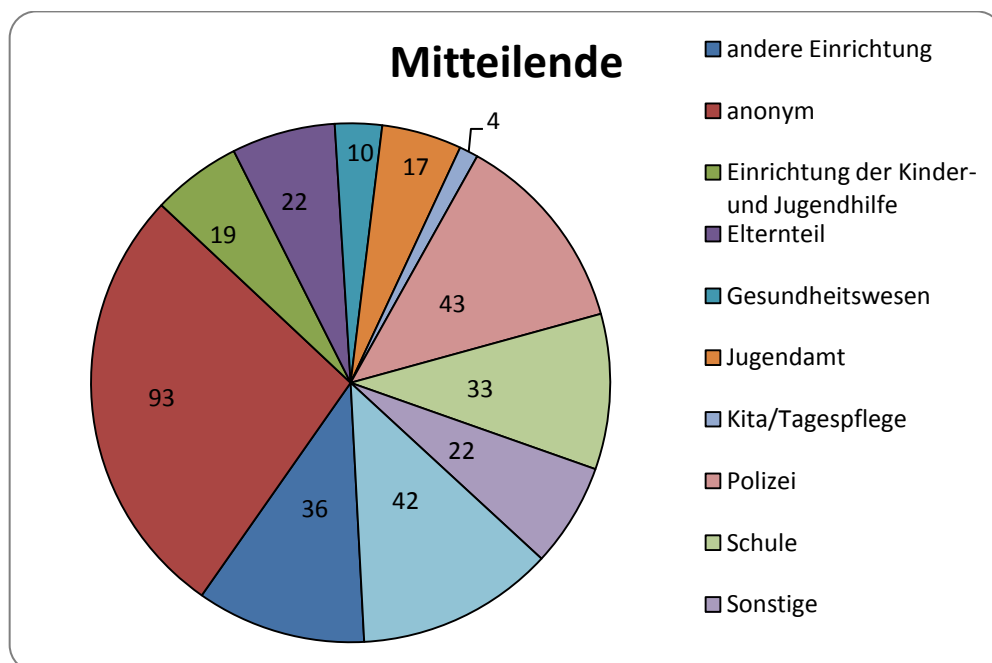
Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen zum 31.12.2014	24.825
davon Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	5502
davon Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren	3483

Darstellung der Altersgruppen von 2012-2014

Altersgruppe	2012	2013	2014
0-u18	24.027	24.460	24.825
18-u21	3.182	3.174	3.483
14-u18	5.120	5.348	5.502

Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) 2014

Gesamtzahl der Mitteilungen:	341
Von der Mitteilung betroffene Kinder:	ca. 600



Die Einteilung der gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt nach folgenden Clustern:

- Auffälligkeit des Kindes
- Vernachlässigung/Verwahrlosung
- Gewalt
- Auffälligkeiten bei den Eltern
- Sonstiges

Auszug aus den Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 2014 - Gewalt

Mitteilungen bezüglich der von Gewalt betroffenen Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren	Anzahl der Mitteilungen
Körperliche Gewalt	13
Psychisch/emotional	10
Sexuelle Gewalt	8
Gesamt	31

Mitteilungen im Jahre 2015 bis Ende Oktober

Es sind bereits mehr als 300 Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) für den Landkreis Teltow-Fläming im Jugendamt eingegangen.

(V: Heike Becker-Heinrich)

